

Antragsverfahrens die Mithilfe des Hilfesuchenden notwendig, ist der Berechtigte dazu nach den §§ 60 – 62 SGB I verpflichtet. Der Sozialhilfeträger kann den Berechtigten unter Verweis auf die bestehenden Mitwirkungspflichten zur Mitarbeit am Antragsverfahren auffordern und eine Entziehung der Sozialhilfe nach § 66 Abs. 1 SGB I androhen. Alternativ kann man auch eine hypothetische Berücksichtigung der vom Berechtigten nicht beantragten Sozialleistungen in Erwägung ziehen.²⁸⁷ Würde diese ausreichen, den notwendigen Bedarf zu decken, stünden Sozialhilfeleistungen nicht zu. Ein solches Vorgehen würde der Funktion des Nachrangigkeitsprinzips als negatives Tatbestandsmerkmal entsprechen, aber voraussetzen, dass dem Berechtigten bekannt war, dass andere Sozialleistungen auf Antrag gewährt werden können.²⁸⁸ Allerdings bestehen Zweifel, ob ein solches Vorgehen in Anbetracht des eigenen Antragsrechts des Sozialhilfeträgers nicht unverhältnismäßig wäre.²⁸⁹ Für den Fall der Versagung vorrangiger Sozialleistungen nach § 66 SGB I bedeuten diese Grundsätze folgendes:

Der Sozialhilfeträger kann den Berechtigten auf die Erbringung der geforderten Mitwirkung verweisen, die zur Weiterzahlung der vorrangigen Sozialleistung führt. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Sozialleistung erst mit einiger Verzögerung erneut zur Auszahlung gelangen wird, weil im Regelfall die bloße Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft nicht ausreicht.²⁹⁰ Zur Deckung des in der Zwischenzeit entstehenden Bedarfs stehen damit keine bereiten Mittel zur Verfügung. Ein Ausschluss des Anspruchs würde auch der Regelung des § 26 SGB XII zuwiderlaufen, die selbst bei absichtlicher Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit den Anspruch auf Leistungen nur auf das Unerlässliche einschränkt.

XI. Besonderheiten bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II stehen auch gesundheitlich eingeschränkten Personen offen, die noch mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sind. § 63 SGB I ist jedoch nicht anwendbar, weil Leistungen nicht wegen Krankheit oder Behinderung, sondern wegen Arbeitslosigkeit erbracht werden. Dies eröffnet die Möglichkeit einer Anwendung von § 64 SGB I. Die in § 2 Abs. 2 S. 2 SGB II verankerte Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft soll durch Eingliederungsleistungen

287 Hessischer VGH FEVS 11, S. 250, 251 f.

288 So BVerwG vom 29.09.1971, BVerwGE 38, S. 307, 308, 310 für den Fall eines Hilfesuchenden, der möglicherweise Rehabilitationsleistungen bei Antragstellung durch die BfA erhalten hätte, den Antrag aber nicht gestellt und statt Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger beantragt hatte. Ähnlich auch *Dauber*, in: Mergler/Zink, BSHG, § 2 Rn. 5, der einen Anspruch auf Sozialhilfe als nach § 2 Abs. 1 BSHG ausgeschlossen ansah, wenn der Hilfesuchende Grundsicherungsleistungen nach dem GSIG nicht beantragt.

289 Der Träger der Sozialhilfe hat gemäß § 95 SGB XII ein eigenes Antragsrecht, die zunächst geleistete Sozialhilfe kann im Falle nachträglicher Gewährung vorrangiger Sozialleistungen gemäß § 102 SGB X erstattet werden.

290 S.o. I. 3. d) cc).

nach § 16 SGB II ermöglicht und unterstützt werden. Eine Verletzung der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft wird nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. c und d, Nr. 2 SGB II mit einer Absenkung der Regelleistungen sanktioniert. Diese Regelung ist § 37 S. 1 SGB I gegenüber § 66 SGB I vorrangig.

Wie auch im Rahmen der Sozialhilfeleistungen stellt sich die Frage, wie der Leistungsträger darauf zu reagieren hat, dass der Hilfebedarf des Berechtigten durch eine Versagung oder Entziehung von Sozialleistungen nach § 66 SGB I eingetreten ist. Hilfebedürftige sind nach § 2 Abs. 1. S.1, Abs. 2 S. 1 SGB II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen. Dies wird in § 3 Abs. 3 SGB II nochmals aufgegriffen und die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Die Nachholung der Mitwirkung ist eine solche Möglichkeit, auf die der Hilfesuchende verwiesen werden kann. Wie auch im Sozialhilferecht könnte dies als Möglichkeit der Selbsthilfe angesehen werden, die dem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 1 Abs. 1 S. 2 HS 2 SGB II entgegensteht. Die Nachholung der Mitwirkung bedeutet aber im Regelfall nicht Selbsthilfe, die zur sofortigen Deckung des Lebensunterhalts führen würde. Ebenso würde der Verweis des Hilfesuchenden auf die Selbsthilfe durch Mitwirkung im Widerspruch stehen zur vorgesehenen Kürzung der Leistungen nach § 31 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II, wenn die Bedürftigkeit absichtlich herbeigeführt wurde oder sich der Hilfesuchende fortgesetzt unwirtschaftlich verhält.

XII. Zusammenfassung

Neben den allgemein gültigen Vorschriften der SGB I und IX enthalten die Leistungsgesetze weitere Vorschriften, die Mitwirkungspflichten zur Entlastung der Leistungsempfänger enthalten. Diese begründen entweder eigenständige Mitwirkungspflichten, greifen Grundsätze der SGB I und IX auf oder modifizieren die im SGB I vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Mitwirkungspflichten des SGB I und die einzelgesetzlichen Regelungen stehen unter der Einschränkung der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten zieht zumeist eine Verweigerung der an sich zustehenden Sozialleistung nach sich, wobei die Leistungsvoraussetzungen aber unberührt bleiben. Der Verweigerung der Leistung hat bei fast allen Mitwirkungspflichten eine Aufforderung zur Mitwirkung, verbunden mit einer Androhung der Rechtsfolgen voraus zu gehen. Der Umfang der Leistungsverweigerung richtet sich danach, inwieweit Sozialleistungen bei Erbringung der geforderten Mitwirkung vermieden worden wären. Ungeklärt ist, ob die Verletzung der Mitwirkungspflicht schuldhaft erfolgen muss, damit Leistungen verweigert werden können.